

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/12 2011/23/0315

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2012

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2 Z1

FPG 2005 §66

MRK Art8 Abs2

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des Rudi Petrovic, geboren am 11. Mai 1988, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 9. März 2009, Zl. E1/94.083/2009, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Haunold, Mag. Feiel und Dr. Mayr als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des Rudi Petrovic, geboren am 11. Mai 1988, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 9. März 2009, Zl. E1/94.083 aus 2009,, betreffend Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein 1988 geborener serbischer Staatsangehöriger, gelangte im Dezember 1999 mit seiner Mutter illegal nach Österreich. Seit 9. Juli 2002 verfügt er über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung „Familiengemeinschaft mit Österreicher“.

Mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 28. Mai 2008 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB sowie wegen der

Verbrechen des schweren Einbruchsdiebstahls nach §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 2 StGB und des schweren Raubes als Bestimmungstäter nach den §§ 12 zweiter Fall, 142 Abs. 1, 143 zweiter Fall StGB zu einer - vom Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 26. September 2008 dahingehend abgeänderten - (unbedingten) Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dieser Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer, ein leitender Angestellter eines Einzelhandelsunternehmens, gemeinsam mit zwei Mittätern am 18. Juli 2006 einen Raub in einer Supermarktfiliale seines Arbeitgebers vorgetäuscht hatte. Dazu wurden die Einnahmen dieses Tages in der Höhe von € 6.100,- von dem an der Tat beteiligten stellvertretenden Leiter dieser Filiale nicht in den Tresor gelegt sowie eine Kassenlade mit der Tageslosung vom Vortag in der Höhe von € 6.800,- aus dem Tresor gerissen und die gestohlenen Bargeldbeträge unter den Mittätern aufgeteilt. Weiters hatte er mit einem Mittäter Mitte des Jahres 2007 in mehreren Angriffen diverse Spirituosen, ohne diese zu bezahlen, nach Dienstschluss aus dem Geschäftslokal gebracht und anschließend um den halben Kaufpreis (auf eigene Rechnung) verkauft. Letztlich wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, Anfang September 2007 mit einem Mitangeklagten zwei weitere Täter dazu bestimmt zu haben, einen schweren Raubüberfall auf die eigene Supermarktfiliale durchzuführen. Bei diesem Raub am 15. September 2007 wurde einer nicht eingeweihten Angestellten Pfefferspray ins Gesicht gesprüht, sie anschließend ins Kühlhaus des Geschäftslokals gezerrt und dort mit Klebeband gefesselt. Bei dieser Tat wurden über € 12.200,- erbeutet. Mit Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht für Strafsachen Wien vom 28. Mai 2008 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens der Veruntreuung nach Paragraph 133, Absatz eins, und 2 erster Fall StGB sowie wegen der Verbrechen des schweren Einbruchsdiebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer 2, StGB und des schweren Raubes als Bestimmungstäter nach den Paragraphen 12, zweiter Fall, 142 Absatz eins, 143, zweiter Fall StGB zu einer - vom Oberlandesgericht Wien mit Urteil vom 26. September 2008 dahingehend abgeänderten - (unbedingten) Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Dieser Verurteilung lag zu Grunde, dass der Beschwerdeführer, ein leitender Angestellter eines Einzelhandelsunternehmens, gemeinsam mit zwei Mittätern am 18. Juli 2006 einen Raub in einer Supermarktfiliale seines Arbeitgebers vorgetäuscht hatte. Dazu wurden die Einnahmen dieses Tages in der Höhe von € 6.100,- von dem an der Tat beteiligten stellvertretenden Leiter dieser Filiale nicht in den Tresor gelegt sowie eine Kassenlade mit der Tageslosung vom Vortag in der Höhe von € 6.800,- aus dem Tresor gerissen und die gestohlenen Bargeldbeträge unter den Mittätern aufgeteilt. Weiters hatte er mit einem Mittäter Mitte des Jahres 2007 in mehreren Angriffen diverse Spirituosen, ohne diese zu bezahlen, nach Dienstschluss aus dem Geschäftslokal gebracht und anschließend um den halben Kaufpreis (auf eigene Rechnung) verkauft. Letztlich wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, Anfang September 2007 mit einem Mitangeklagten zwei weitere Täter dazu bestimmt zu haben, einen schweren Raubüberfall auf die eigene Supermarktfiliale durchzuführen. Bei diesem Raub am 15. September 2007 wurde einer nicht eingeweihten Angestellten Pfefferspray ins Gesicht gesprüht, sie anschließend ins Kühlhaus des Geschäftslokals gezerrt und dort mit Klebeband gefesselt. Bei dieser Tat wurden über € 12.200,- erbeutet.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 9. März 2009 erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ein unbefristetes Aufenthaltsverbot. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 9. März 2009 erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 60, Absatz eins, und 2 Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) ein unbefristetes Aufenthaltsverbot.

Sie begründete diese Maßnahme mit der eingangs dargestellten rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers, der auf Grund der Ehe seiner Mutter mit einem österreichischen Staatsbürger über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfüge. Die belangte Behörde erachtete auf Grund der Verurteilung des Beschwerdeführers den Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z 1 FPG für erfüllt. Da das Gesamt(wohl)verhalten des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit schon in Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Eigentumskriminalität in höchstem Maße gefährde, erweise sich (auch) die im § 60 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme als gerechtfertigt. Sie begründete diese Maßnahme mit der eingangs dargestellten rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers, der auf Grund der Ehe seiner Mutter mit einem österreichischen Staatsbürger über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfüge. Die belangte Behörde erachtete auf Grund der Verurteilung des Beschwerdeführers den Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG für erfüllt. Da das Gesamt(wohl)verhalten des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit schon in Anbetracht des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Eigentumskriminalität in höchstem Maße gefährde, erweise sich (auch) die im Paragraph 60, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme als gerechtfertigt.

Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 66 FPG führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer ledig und ohne Sorgepflichten sei. Wegen seines etwa neunjährigen inländischen Aufenthalts und seines gemeinsamen Haushalts mit seiner Mutter sei mit dem Aufenthaltsverbot ein Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers verbunden. Dennoch sei diese aufenthaltsbeendende Maßnahme zulässig, habe er doch keinerlei Bedenken gehabt, mehrmals in das Eigentum seines Arbeitgebers einzugreifen, wobei der zuletzt begangene schwere Raub die von ihm ausgehende große Gefahr zusätzlich verdeutliche. Die Erlassung des Aufenthaltsverbots sei daher zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele, nämlich zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen durch den Beschwerdeführer sowie zum Schutz fremden Vermögens, als dringend geboten zu erachten. Eine Verhaltensprognose könne schon deshalb nicht positiv ausfallen, weil der Beschwerdeführer immer wieder in das Eigentum seines Arbeitgebers eingegriffen habe. Der Beschwerdeführer - so führte die belangte Behörde weiter aus - könne sich auch nicht mit Erfolg auf eine berufliche Integration berufen. Er habe nicht nur eine begonnene Lehre alsbald abgebrochen, sondern seinen ehemaligen Arbeitgeber auch auf besonders verwerfliche Weise am Vermögen geschädigt. „Die Bindung zu seiner Mutter erfahre durch seine Volljährigkeit jedenfalls eine nicht unbeträchtliche Relativierung.“ Bei einer Gesamtbetrachtung müssten daher die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers gegenüber den genannten, hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interessen in den Hintergrund treten. Die Trennung von seiner krebserkrankten Mutter müsse wegen des massiven Fehlverhaltens des Beschwerdeführers und der dadurch berührten öffentlichen Interessen in Kauf genommen werden. Die Auswirkung des Aufenthaltsverbots auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers und seiner Mutter werde schon dadurch relativiert, dass der Beschwerdeführer auch während der Verbüßung seiner Straftat nicht in der Lage sei, sich um seine Mutter zu kümmern.

Im Rahmen der Interessenabwägung nach Paragraph 66, FPG führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer ledig und ohne Sorgepflichten sei. Wegen seines etwa neunjährigen inländischen Aufenthalts und seines gemeinsamen Haushalts mit seiner Mutter sei mit dem Aufenthaltsverbot ein Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers verbunden. Dennoch sei diese aufenthaltsbeendende Maßnahme zulässig, habe er doch keinerlei Bedenken gehabt, mehrmals in das Eigentum seines Arbeitgebers einzugreifen, wobei der zuletzt begangene schwere Raub die von ihm ausgehende große Gefahr zusätzlich verdeutliche. Die Erlassung des Aufenthaltsverbots sei daher zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele, nämlich zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen durch den Beschwerdeführer sowie zum Schutz fremden Vermögens, als dringend geboten zu erachten. Eine Verhaltensprognose könne schon deshalb nicht positiv ausfallen, weil der Beschwerdeführer immer wieder in das Eigentum seines Arbeitgebers eingegriffen habe. Der Beschwerdeführer - so führte die belangte Behörde weiter aus - könne sich auch nicht mit Erfolg auf eine berufliche Integration berufen. Er habe nicht nur eine begonnene Lehre alsbald abgebrochen, sondern seinen ehemaligen Arbeitgeber auch auf besonders verwerfliche Weise am Vermögen geschädigt. „Die Bindung zu seiner Mutter erfahre durch seine Volljährigkeit jedenfalls eine nicht unbeträchtliche Relativierung.“ Bei einer Gesamtbetrachtung müssten daher die privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers gegenüber den genannten, hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interessen in den Hintergrund treten. Die Trennung von seiner krebserkrankten Mutter müsse wegen des massiven Fehlverhaltens des Beschwerdeführers und der dadurch berührten öffentlichen Interessen in Kauf genommen werden. Die Auswirkung des Aufenthaltsverbots auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers und seiner Mutter werde schon dadurch relativiert, dass der Beschwerdeführer auch während der Verbüßung seiner Straftat nicht in der Lage sei, sich um seine Mutter zu kümmern.

Abschließend verneinte die belangte Behörde angesichts der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines Verbrechens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr die Möglichkeit einer Ermessensübung zu seinen Gunsten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Basis der Sach- und Rechtslage bei seiner Erlassung zu überprüfen hat. Wird daher im Folgenden auf Bestimmungen des FPG Bezug genommen, so handelt es sich dabei jeweils um die zu diesem Zeitpunkt (März 2009) geltende Fassung des genannten Gesetzes.

Ausgehend von der im angefochtenen Bescheid dargestellten und vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung ist der von der belangten Behörde herangezogene Tatbestand des § 60

Abs. 2 Z 1 FPG unzweifelhaft erfüllt. Ausgehend von der im angefochtenen Bescheid dargestellten und vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung ist der von der belangten Behörde herangezogene Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG unzweifelhaft erfüllt.

Der Beschwerdeführer wendet jedoch gegen die Gefährdungsprognose ein, dass er sich vor der Polizei und in der Hauptverhandlung geständig verantwortet und damit wesentlich zur Aufklärung der Straftat beigetragen habe. Aus diesem Grund sei in erster Instanz auch lediglich eine teilbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden. Ebenfalls stehe das strafbare Verhalten in einem krassen Widerspruch zu seinem Verhalten vor dieser Tat.

Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass nach der Aktenlage zwar Anhaltspunkte bestehen, dass dem Beschwerdeführer die Rechtsstellung eines „langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ zukam, gegen den eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nur bei Vorliegen der im § 56 FPG genannten Voraussetzungen zulässig ist (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. November 2008, Zl. 2008/21/0603). Selbst wenn dies so wäre, wurde der Beschwerdeführer durch die Beurteilung der belangten Behörde ausschließlich nach § 60 FPG aber fallbezogen nicht in Rechten verletzt, weil in Anbetracht der gegen ihn ergangenen Verurteilung und des dem Schuldspruch zu Grunde liegenden Verhaltens jedenfalls auch das Vorliegen der in § 56 FPG umschriebenen Gefährdung zu bejahen war. Hiezu ist zunächst festzuhalten, dass nach der Aktenlage zwar Anhaltspunkte bestehen, dass dem Beschwerdeführer die Rechtsstellung eines „langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen“ zukam, gegen den eine aufenthaltsbeendende Maßnahme nur bei Vorliegen der im Paragraph 56, FPG genannten Voraussetzungen zulässig ist (vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 20. November 2008, Zl. 2008/21/0603). Selbst wenn dies so wäre, wurde der Beschwerdeführer durch die Beurteilung der belangten Behörde ausschließlich nach Paragraph 60, FPG aber fallbezogen nicht in Rechten verletzt, weil in Anbetracht der gegen ihn ergangenen Verurteilung und des dem Schuldspruch zu Grunde liegenden Verhaltens jedenfalls auch das Vorliegen der in Paragraph 56, FPG umschriebenen Gefährdung zu bejahen war.

Dem Beschwerdevorbringen ist weiters zu entgegnen, dass eine (mildere) strafgerichtliche Verurteilung durch eine Unterinstanz und die dazu führenden Gründe im Fall der Abänderung des Urteils durch das im Instanzenzug übergeordnete Gericht jedenfalls nicht maßgeblich ist. Die letztlich - trotz Berücksichtigung des Geständnisses als Milderungsgrund - rechtskräftig ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe von 36 Monaten stellt aber keineswegs eine besonders milde Bestrafung dar, wurden dem Beschwerdeführer nach dem Strafurteil doch die Urheberschaft bzw. führende Beteiligung und die Verführung von Mitangeklagten zu den Straftaten als erschwerend angelastet. Allein im Hinblick auf das Geständnis kann jedenfalls noch nicht angenommen werden, dass vom Beschwerdeführer keine Gefahr für die öffentlichen Interessen mehr ausgehe. Zu Recht verwies die belangte Behörde überdies darauf, dass der Beschwerdeführer - über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit steigender Intensität und krimineller Energie - immer wieder in das Vermögen seines Arbeitgebers eingegriffen habe. Schon deshalb kann keineswegs davon gesprochen werden, dass das zur Verurteilung führende Verhalten des Beschwerdeführers in einem krassen Widerspruch zu seinem sonstigen Handeln stehen würde.

Wenn die Beschwerde in diesem Zusammenhang schließlich vorbringt, dass der Beschwerdeführer nunmehr eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 36 Monaten verbüße und allein dadurch sichergestellt sei, dass ihm das Unrecht seiner Taten „dringlichst vor Augen geführt“ werde, ist darauf zunächst zu erwidern, dass unter dem Blickwinkel des hier maßgeblichen Fremdenrechts ein allfälliger Gesinnungswandel eines Straftäters in erster Linie daran zu messen ist, innerhalb welchen Zeitraums er sich nach der Entlassung aus der Strafhafte in Freiheit wohlverhalten hat (vgl. etwa das Erkenntnis vom 19. Jänner 2012, Zl. 2011/23/0255, mwN). Im gegenständlichen Fall befand sich der Beschwerdeführer bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch in Strafhafte, sodass von einem Wohlverhalten in Freiheit nicht gesprochen werden kann. Der Beschwerdeführer stellt aber auch keine konkreten Umstände dar, weshalb in Zukunft keine Gefahr mehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von ihm ausgehen sollte. So beging er trotz des aufrechten Beschäftigungsverhältnisses und seines regelmäßigen Arbeitseinkommens gemeinsam mit von ihm dazu angestifteten Mittätern Vermögensdelikte, die teilweise mit Gewalt verbunden waren. Wenn die Beschwerde in diesem Zusammenhang schließlich vorbringt, dass der Beschwerdeführer nunmehr eine unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 36 Monaten verbüße und allein dadurch sichergestellt sei, dass ihm das Unrecht seiner Taten „dringlichst vor Augen geführt“ werde, ist darauf zunächst zu erwidern, dass unter dem Blickwinkel des hier maßgeblichen Fremdenrechts ein allfälliger Gesinnungswandel eines Straftäters in erster Linie daran zu messen ist, innerhalb welchen Zeitraums er sich nach der Entlassung aus der Strafhafte in Freiheit

wohlverhalten hat vergleiche , etwa das Erkenntnis vom 19. Jänner 2012, Zl. 2011/23/0255, mwN). Im gegenständlichen Fall befand sich der Beschwerdeführer bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch in Strafhaft, sodass von einem Wohlverhalten in Freiheit nicht gesprochen werden kann. Der Beschwerdeführer stellt aber auch keine konkreten Umstände dar, weshalb in Zukunft keine Gefahr mehr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von ihm ausgehen sollte. So beging er trotz des aufrechten Beschäftigungsverhältnisses und seines regelmäßigen Arbeitseinkommens gemeinsam mit von ihm dazu angestifteten Mittätern Vermögensdelikte, die teilweise mit Gewalt verbunden waren.

Gemäß § 66 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 6 FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots, mit dem in das Privat- oder Familienleben eines Fremden eingegriffen würde, nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Es darf jedenfalls dann nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Gemäß Paragraph 66, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 6, FPG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbots, mit dem in das Privat- oder Familienleben eines Fremden eingegriffen würde, nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Es darf jedenfalls dann nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen würden als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung.

Die Beschwerde führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Beschwerdeführer in Österreich „äußerst integriert“ sei und ihm eine berufliche Integration nicht allein deshalb abgesprochen werden könne, weil er vor seiner Anstellung bei dem erwähnten Einzelhandelsunternehmen seine Kfz-Technikerlehre abgebrochen habe. Er habe vor seiner Verurteilung eine steile Karriere begonnen, weil er es im März 2007 bis zum Filialleiter-Stellvertreter gebracht habe.

Mit diesem Vorbringen werden keine Umstände aufgezeigt, auf welche die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid noch nicht ausreichend Bedacht genommen hätte. Auch die vorgebrachte soziale und berufliche Integration vermag aber keine Rechtswidrigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen Interessenabwägung darzustellen. Im Hinblick auf das überaus große öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten der vorliegenden Art erweist sich die Ansicht der belangten Behörde, dass das verhängte Aufenthaltsverbot zur Erreichung von im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zielen dringend geboten sei und die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet die gegenläufigen öffentlichen Interessen nicht überwiegen würden, nicht als rechtswidrig. Die Beschwerde zeigt schließlich auch keine Gründe auf, wonach das Ermessen durch die belangte Behörde nicht in gesetzmäßiger Weise ausgeübt worden wäre. Mit diesem Vorbringen werden keine Umstände aufgezeigt, auf welche die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid noch nicht ausreichend Bedacht genommen hätte. Auch die vorgebrachte soziale und berufliche Integration vermag aber keine Rechtswidrigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen Interessenabwägung darzustellen. Im Hinblick auf das überaus große öffentliche Interesse an der Verhinderung von Straftaten der vorliegenden Art erweist sich die Ansicht der belangten Behörde, dass das verhängte Aufenthaltsverbot zur Erreichung von im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Zielen dringend geboten sei und die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet die gegenläufigen öffentlichen Interessen nicht überwiegen würden, nicht als rechtswidrig. Die Beschwerde zeigt schließlich auch keine Gründe auf, wonach das Ermessen durch die belangte Behörde nicht in gesetzmäßiger Weise ausgeübt worden wäre.

Die Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 12. September 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230315.X00

Im RIS seit

23.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at